

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr 23

Dienstag, den 15. Februar

1916

Butterverkehrsordnung

vom 12. Februar 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 25. September und vom 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, (Amtsbl. S. 960 und 1092) insbesondere der §§ 15 Abs. 3, 12—14, 15 a und 15 b und der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915, (Amtsbl. von 1916 S. 14) (§ 12) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer für die Kalenderwoche im freien Handel 125 g Butter für jedes Mitglied seiner Haushaltung nicht zu erwerben vermag, kann den Unterschied zwischen dieser Menge (Haushaltswochenmenge) und der freihändig erworbenen Menge als Fehlbetrag bei der Butterversorgungsstelle (B. V. S.) seiner Wohnsitzgemeinde zur Lieferung anmelden.

Die Regierung kann die Wochenkopfmenge von 125 g erhöhen oder ermäßigen.

§ 2.

Für die Anmeldung kann die Benutzung besonderer Bestellkarten vorgeschrieben werden.

Erklärt der Besteller auf Butterankauf im freien Handel gänzlich verzichten zu wollen, so kann die Bestellung auf ausschließliche Versorgung durch die B. V. S. lauten. Auf Bestellungen dieser Art dürfen also 125 g auf die Kalenderwoche für jedes Haushaltsmitglied geliefert werden.

Andernfalls hat die Bestellung die Erklärung zu enthalten, welcher Teil der Haushaltswochenmenge im freien Handel gedeckt ist oder werden soll. Auf Bestellungen dieser Art darf niemals mehr als der Unterschied zwischen beiden Mengen (Haushaltswochenmenge und Ankaufsmenge im freien Handel) geliefert werden.

Bestellungen nach Abs. 2 sind vor Bestellungen nach Abs. 3 zu berücksichtigen.

§ 3.

Die Bestellung begründet einen Anspruch auf Lieferung der bestellten Buttermenge gegenüber der B. B. S. nur insofern, als die Vorräte der B. B. S. zur Befriedigung sämtlicher Bestellungen ausreichen. Andernfalls wird die Bestellung unter Bevorzugung der Bestellungen nach § 2 Abs. 2 entsprechend gekürzt.

Wer sich erwiesenermaßen einer Überbestellung schuldig gemacht hat, verliert den Anspruch auf Berücksichtigung seiner Bestellungen für den Fall, daß die Vorräte der B. B. S. zur Befriedigung sämtlicher übrigen Bestellungen nicht ausreichen.

§ 4.

Die B. B. S. kann die höchstzulässige Haushaltswochenmenge für Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Fremdenheime, Pensionate, Gast- und Schankwirtschaften usw. abweichend von der Vorschrift des § 1 nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedarfs feststellen. Überschreitungen von 125 g auf den Kopf der zu versorgenden Personenzahl bedürfen der Zustimmung der Landesverteilungsstelle (B. B. S.).

§ 5.

Die B. B. S. besteht aus Vertretern der ihren Beitritt erklärenden Stadt- und Dorfgemeinden des Fürstentums. Die sächlichen Unkosten dieser Stelle werden auf die beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der übermittelten Butter umgelegt.

§ 6.

Die Deckung der Bestellungen auf Butter (§§ 1, 2) erfolgt aus den Lieferungen der Molkereien nach Maßgabe des § 7.

§ 7.

Die im Lande bestehenden Sammelmolkereien und Gutsmolkereien mit einer Jahreserzeugung von wenigstens 500 000 Litern haben bis auf weiteres fünfzehn Hundertteile ihrer Wochenherzeugung an Butter an die ihnen vorzuschreibenden Stellen abzuführen. Ohne Zustimmung der Regierung darf auf diese Lieferungen nicht verzichtet werden.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen der B. B. S. und der von den beteiligten Molkereien einzusetzenden Butterzentrale (B. Z.). Ist hinsichtlich der Ausführung dieser Verpflichtung zwischen beiden Stellen eine Verständigung nicht zu erzielen, so entscheidet die Regierung endgültig, wie zu verfahren ist.

Die sämtlichen Unkosten der B. Z. werden auf die angeschlossenen Molkereien umgelegt.

§ 8.

Der Preis, den die Molkereien von den belieferten Gemeinden bei Lieferung frei an der Butterausgabestelle der zu beliefernden Gemeinde für beste Molkereibutter zu beziehen haben, bestimmt sich auf den jeweiligen Kleinhandelshöchstpreis (zur Zeit also auf 2,40 M für das Pfund), wenn die Gemeinde der Molkerei den unmittelbaren Kleinhandelsvertrieb der Butter an die Verbraucher überläßt oder Lieferung in Packungen von ganzen oder halben Pfunden verlangt, auf zehn Pfennig unter dem jeweiligen Kleinhandelshöchstpreise, wenn Lieferung in Kübeln verlangt wird. Für Packung darf besondere Vergütung nur beansprucht werden, wenn Lieferung in kleineren Mengen als halben Pfunden beansprucht wird.

Bei Lieferungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin bestimmen sich die Lieferungsbedingungen nach den diesbezüglichen Bestimmungen.

§ 9.

Jede dieser Verordnung unterworfenen Molkerei hat der B. Z. am ersten Tage des Monats anzuzeigen:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt ist,
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des Monats vorrätig hat,
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern hat,
4. wieviel Butter sie im Vormonat an Abnehmer innerhalb und außerhalb des Fürstentums geliefert hat.

Die B. Z. hat für rechtzeitigen Eingang dieser Anzeigen zu sorgen, sie zusammenzustellen und der L. B. S. spätestens am vierten Tage des Monats mitzuteilen, welche Buttermenge letztere für den laufenden Monat zu erwarten hat. Außerdem hat die B. Z. der Regierung in gleicher Frist eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Buttererzeugung und des Absatzes (Ziffer 1—4) jeder einzelnen Molkerei und des Gesamtergebnisses zu übersenden.

Die L. B. S. hat der Regierung spätestens am siebten Tage des Monats Mitteilung über den Umfang der Bestellungen, die Verteilung der verfügbaren Buttermengen auf die angeschlossenen Gemeinden und den nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 zur Verfügung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu stellenden Überschuß zu machen.

Die Regierung hat der Zentral-Einkaufsgesellschaft spätestens am neunten Tage des Monats das Ergebnis dieser Mitteilungen zu übersenden.

§ 10.

Die lieferungspflichtigen Molkereien sind berechtigt und nötigenfalls verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus bestehenden Lieferungsverträgen mit Ausnahme der mit der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge entsprechend zu kürzen, um ihrer Lieferungsverpflichtung aus § 7 genügen zu können. Als Lieferungsverträge in diesem Sinne gelten außer tragbaren Verträgen auch solche gewohnheitsmäßige Vereinbarungen, aus denen der Belieferte einen Rechtsanspruch auf Lieferung geltend machen kann.

§ 11.

Den Stadt- und Dorfgemeinden bleibt es überlassen, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen für den Verkehr und Verbrauch von Butter innerhalb ihres Bezirks selbständig zu treffen.

Sie sind verpflichtet, für die bestimmungsgemäße Verwendung der nach § 7 bezogenen Butter zu sorgen. Die diesbezüglichen Vorschriften können von den Magistraten und den Dorfvorständen getroffen werden.

§ 12.

Die Gemeinden dürfen die nach Maßgabe des § 7 von den Molkereien bezogene Butter nicht über dem jeweiligen seitens der Regierung festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise an die Besteller abgeben. Bleibt dieser Höchstpreis hinter dem jeweiligen seitens des Reichskanzlers festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise zurück, so dürfen die Gemeinden zur Deckung ihrer Unkosten fünf Pfennig auf den Preis des Pfundes aufschlagen.

§ 13.

Soweit nicht Vorstehendem nach über die Buttererzeugung der Molkereien verfügt ist,

oder auf Grund von Reichsbestimmungen eine Beschränkung des Verkehrs mit Butter eintritt, ist der Verkehr mit Butter im Fürstentum mit folgenden Einschränkungen frei:

1. Der gewerbsmäßige Postversand von Butter ist vorbehaltlich etwa vom Reich oder den militärischen Kommandobehörden ergehender Vorschriften nur denjenigen Molkereien, Landwirten und Händlern gestattet, die diese Versandart vor dem 1. November 1915 gepflegt haben. Es darf Butter mit der Post nur an solche Kunden versandt werden, die vor dem genannten Tage Butter mit der Post erhielten.

Ausnahmen zu Gunsten gemeinnütziger Unternehmungen, besonders Krankenhäusern kann die Regierung zulassen.

2. Das Auffuchen von Bestellungen auf Butter und der Aufkauf von Butter im Umherziehen zum Wiederverkauf bedarf der Genehmigung des Verwaltungsamts oder des Magistrats, in dessen Bezirk Bestellungen oder Ankäufe erfolgen sollen. Die Genehmigung kann außer in den Fällen der §§ 57, 57 a und b der R. G. O. besonders auch wegen der Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden oder aus wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Die Genehmigung erfolgt gebührenfrei und auf Widerruf.

§ 14.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht die Reichsstrafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis 150 M bestraft.

§ 15.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Beginn der Butterversorgung in den einzelnen Gemeinden ist vom Magistrat oder Gemeindevorstände öffentlich bekannt zu machen.

Auf den Bezirk des Amts Lipperode-Cappel und auf die Bauerschaft Grevenhagen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Nr. 759.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ausführungsbestimmung des Staatsministeriums vom 8. November 1915 (Amtsblatt S. 1091) zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Amtsblatt Seite 1090) wird nach Anhörung der Landes-Preisprüfungsstelle der Höchstpreis für unverfälschte und unverdünnte Kuh-Vollmilch bei Abgabe durch den Erzeuger oder die Molkerei oder den Händler im Kleinverkauf an den Verbraucher auf 24 Pf. für das Liter festgesetzt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte für das ganze Fürstentum mit Ausnahme der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel und der Bauerschaft Grevenhagen in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren etwaige Milchhöchstpreisfestsetzungen der Verwaltungsämter und der Magistrate für den Kleinhandel mit Kuhmilch ihre Gültigkeit.

Wer dieser Höchstpreisfestsetzung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg

Nr. 2658.